

1. Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

Austausch von Steuerinformationen

In den vergangenen Jahren haben die Regierungen der wichtigsten Industrienationen den Kampf gegen Steuerdelikte weltweit intensiviert. Durch einen internationalen Austausch von Steuerinformationen soll nun die Transparenz deutlich erhöht und das Steueraufkommen somit gesichert werden. Innerhalb der EU wurde der Informationsaustausch mit Richtlinie 2014/107/EU beschlossen. Darüber hinaus hat die OECD mit dem „Common Reporting Standard“ (CRS) einen globalen Meldestandard entwickelt, der ein lückenloses und einheitliches Verfahren zur Erfassung von Steuerinformationen etablieren soll.

Informationsaustausch ab dem 1. Januar 2016

Nach EU-Richtlinie und CRS sind die Teilnahmestaaten bzw. Finanzinstitute verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 neue Maßnahmen zur Erfassung und zum Austausch von Steuerinformationen anzuwenden. Im Großherzogtum Luxemburg sind Banken nach dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 dazu verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 meldepflichtige Finanzkonten ihrer Kunden zu identifizieren und anschließend zu melden.

Auswirkungen für Kunden der FIS Privatbank S.A.

Auch die FIS Privatbank S.A. (FIS) ist als meldepflichtiges Institut dazu verpflichtet, seit dem 1. Januar 2016 alle Konto-Inhaber, deren Steueransässigkeit aufgrund bestimmter Indizien in einem meldepflichtigen Staat liegt, zu identifizieren und erstmalig in 2017 zu melden. Folgende Informationen werden der lokalen Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) durch die FIS zur Verfügung gestellt:

Bei natürlichen Personen:

- Personenangaben wie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und -ort von natürlichen Personen

Bei Rechtsträgern:

- Gesellschaftsbezeichnung
- Gesellschaftssitz
- Steueridentifikationsnummer
- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort sowie Steueridentifikationsnummer(n), von beherrschenden natürlichen Personen des Rechtsträgers

Rechtsträger bedeutet:

- Juristische Person des öffentlichen Rechts
- Juristische Person des privaten Rechts

Kontospezifische Daten:

- Kontoangaben (Kontobestände zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bzw. zum Auflösungszeitpunkt)
- Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse, sonstige Einnahmen)

Die Informationen werden anschließend der jeweils zuständigen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person gemeldet. In Luxemburg wird der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2016. Die FIS ist verpflichtet, von den Kontoinhabern (und wirtschaftlichen Eigentümern bestimmter Rechtsträger), für die ein oder mehrere Indiz(ien) festgestellt wurde(n), eine Selbstauskunft mit ihrem Ansässigkeitsstatus in einem meldepflichtigen Staat sowie ihren Steuernummer(n) einzuholen.

Zu diesem Zweck nimmt die FIS mit allen Kunden Kontakt auf. Sollte ein Kunde darauf nicht antworten, so ist die FIS verpflichtet, ihre Informationen allen meldepflichtigen Staaten zu melden, für die Indizien einer Ansässigkeit gefunden wurden.

Darüber hinaus kann keine neue Geschäftsbeziehung ohne vorherige Vorlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Selbstauskunft, auf der der steuerliche Ansässigkeitsstatus sowie die Steuernummer(n) des Neukunden verzeichnet sind, eingegangen werden.

2. Zusätzliche Informationen zum internationalen Informationsaustausch

Sollten Sie Fragen zum Informationsaustausch haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Mail-Adresse zur Verfügung:

info@fis.lu

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website der OECD unter:

<http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-fur-den-automatischen-informationsaustausch-von-finanzkonten.pdf>

Bei allen anderen Fragen zur Angabe Ihres steuerlichen Ansässigkeitsstatus wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Derzeit haben sich 101 Staaten (EU und Nicht-EU-Staaten) zum automatischen Austausch von Steuerinformationen im Rahmen des CRS verpflichtet. Eine Veröffentlichung der teilnehmenden Staaten finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf> 4

3. Datenschutzhinweis

Nachfolgende Information wird gem. Art. 5 des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten) erteilt:

- Name
- Anschrift
- Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum und –ort des/der Kontoinhaber
- Name, Sitz, etc. einer Gesellschaft und deren beherrschende Person

- Kontonummer(n)
- Kontobestände
- Kontoerträge (Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse, sonstige Einnahmen)

Die FIS ist verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung ihrer Meldepflichten nach dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 durchgeführt wird.

Adressaten der Daten

Die Daten werden bis zum 30. Juni nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Luxemburger Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) übermittelt. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt diese Informationen anschließend an die zuständigen Steuerbehörden im (oder in den) ermittelten Ansässigkeitsstaat(en) der meldepflichtigen Person. Die erste Meldung erfolgt im Jahr 2017 und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2016.

Pflicht zur Datenverarbeitung und Mitwirkungspflicht

Personen, die von der Meldepflicht erfasst werden, müssen ggfs. weitere Auskünfte und Information erteilen, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht benötigt werden. Werden Auskünfte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erteilt, kann dies eine Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde auslösen.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Kunden der FIS haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, welche Informationen der Steuerbehörde im Rahmen der Meldepflicht übermittelt wurden (sofern diese Information für das jeweilige Meldejahr vorliegt). Ebenso haben die Kunden das Recht auf Berichtigung dieser Daten.

Stand 28.03.2021